

Schach macht fit e.V.

Satzung

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen“ Schach macht fit“ e.V. Der Verein ist registriert beim Vereinsregister Dresden unter der Nummer: VR 11056

§ 2

Der Verein ist Mitglied im regionalen Kreissportbund, dem Sächsischen Schachverband, dem Landessportbund und dem Dresdner Schachbund.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein hat den Zweck, das Schach spielen in Schulen, Kindertagesstätten, Freizeit- und Horteinrichtungen zu unterstützen.

Den Mitgliedern wird die Möglichkeit eröffnet an Meisterschaften und Punktspielen der entsprechenden Verbände teilzunehmen.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Mitgliedschaft, Einkünfte und Vergütungen

§ 7

Dem Verein können als Mitglieder Einzelpersonen angehören. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet.

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluß aus dem Verein.

Eine Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende.

§ 8

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) den Beiträgen der Mitglieder
- b) den freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder
- c) den freiwilligen Zuwendungen von Eltern, Freunden, Förderern und Sponsoren und
- d) den Erträgen des Vereinsvermögens
- e) Honoraren aus dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt jährlich die Beiträge fest.

§ 9

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltlage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

Vom Vorstand können per Beschluß im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen oder geändert wird.

Im Geschäftsjahr entstandene Überschüsse werden einer freien Rücklage zugeführt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Organe des Vereins

§ 10

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied allein ist zur Vertretung berechtigt. Anpassungen der Satzung kann der Vorstand zur Erlangung oder Erhaltung des e.V. Status und der Anerkennung der Gemeinnützkheit selbst vornehmen

§ 11

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von *allen* Mitgliedern beschlußfähig. Die Amtszeit von Vorstand und Rechnungsprüfern beträgt vier Jahre.

§ 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.

Zur Fristwahrung der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die rechtzeitige Aufgabe zur Post maßgebend, wenn die Ladung an die letzte dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Postanschrift gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per Email oder Telefax. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes und
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Solange die Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer nicht stattgefunden hat, werden die Geschäfte vom bisherigen Vorstand sowie von den bisherigen Rechnungsprüfern weitergeführt.

§ 13

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß von dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 14

Die Stimmübertragung ist bei ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht möglich. Für Mitglieder unter 14 Jahren, können nur die Erziehungsberechtigten das Stimmrecht ausüben.

§ 15

Für den Beschluß von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Sitzungsprotokolle und gefaßte Beschlüsse werden vom 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden beurkundet.

4. Auflösung des Vereins

§ 16

Im Falle der Auflösung des Vereins, die von einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen ist, oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das verbleibende Vermögen an den Dresdner Schachbund, der es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken i.S.d.§ 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

Sonstiges

§ 17

Bei allen Veranstaltungen des Vereins herrscht Rauchverbot.

Inkrafttreten

§18

Die Änderung der Satzung ist am 03.02.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ist für alle Mitglieder verbindlich.

Schach macht fit e.V.

Finanzordnung

1. Mitgliedsbeiträge

Erwachsene ab 18 Jahren: 5 € / Monat

Passive Mitglieder: 3 € / Monat

Kinder und Jugendliche: 3 € / Monat

Der Mitgliedsbeitrag wird vorzugsweise per Lastschrift pro Quartal eingezogen.

2. Erstattung von Fahrtkosten

Alle Fahrten, die im Auftrag des Vereins mit Fahrauftrag durchgeführt wurden, werden mit 15ct pro gefahrenem Kilometer erstattet. Die Erstattung von Fahrten zu Punktspielen wird ab 3 Vereinsmitgliedern pro Fahrzeug durchgeführt.

Fahrtkosten bis einschließlich 3,00 € unterliegen einer Bagatellgrenze und werden nicht berücksichtigt. Abrechenbar sind Fahraufträge nur bis spätestens 10.01. des Folgejahres.

Die Finanzordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.02.2012 beschlossen.